

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Viro Vet Diagnostik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen der Viro Vet Diagnostik GmbH zu ihrem Auftraggeber bestimmen sich nach den folgenden Geschäftsbedingungen.

Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Auftragserteilung

Die Erteilung eines Auftrages an Viro Vet Diagnostik GmbH bedarf stets der Schriftform. Dies gilt auch für spätere Ergänzungen und Änderungen jeder Art. Mündlich und fernmündlich erteilte Auskünfte sind immer unverbindlich.

Die von der Viro Vet Diagnostik GmbH durchzuführenden Begutachtungen, Prüfungen und sonstigen Dienstleistungen sind nach ihrem Gegenstand und Verwendungszweck bei Auftragserteilung genau festzulegen, ebenso die Regelung über Aufbewahrung / Rücksendung oder Entsorgung der zu prüfenden Gegenstände / Prüfgut / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o. ä.).

§ 3 Auftragsdurchführung

Alle Prüfungen und sonstigen Dienstleistungen werden nach den angegebenen Normen oder Vorschriften bzw. nach allgemeinem Stand der Wissenschaften und Regeln der Technik im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung ihrer Sachkunde von Viro Vet Diagnostik GmbH ausgeführt. Von der vertragsmäßigen Ausführung kann sich der Auftraggeber jederzeit durch von Viro Vet Diagnostik GmbH zu erteilende Auskünfte bzw. durch Anwesenheit bei der Durchführung der Prüfungen überzeugen.

Die zu prüfenden Gegenstände / Prüfgut / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o. ä.) sind frachtfrei an die Viro Vet Diagnostik GmbH, Schubertstraße 81, 35392 Gießen, Deutschland, anzuliefern. Beschaffung und Transport erfolgt in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Über das bei einer Prüfung benötigte Prüfgut / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o. ä.) kann die Viro Vet Diagnostik GmbH nach Erfordernis frei verfügen, falls nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.

Die Viro Vet Diagnostik GmbH erfüllt den Auftrag im Laborbereich in der Regel mit eigenen Personal- und Sachmitteln. Ansonsten ist die Viro Vet Diagnostik GmbH berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Recherchen nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder ausführen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf, insofern es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen der Akkreditierung als Prüflabor gemäß DIN EN 17025:2017 handelt. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Auftragszweck unverhältnismäßige zeit- und kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, wird dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers eingeholt.

Im Hinblick auf die Anforderungen der DIN EN ISO 17025:2017 erstellt Viro Vet Diagnostik GmbH verkürzte Befundberichte. Im Befund werden die angewendeten Standardarbeitsanweisungen und deren Ausgabestand bzw. Ausgabedatum nicht aufgeführt. Die o.g. Angaben können auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Fristen

Der Auftrag wird von Viro Vet Diagnostik GmbH innerhalb einer vereinbarten Frist durchgeführt. Die Frist zur Ablieferung der Leistung beginnt mit Vertragsabschluss bzw. nach Eingang des Auftrages und der zu prüfenden Gegenstände / Prüfgut / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o. ä.).

Im Rahmen von Untersuchungen der Routineprüfung ist Viro Vet Diagnostik GmbH bemüht, Aufträge innerhalb von 15 Werktagen zu bearbeiten. Eine vorrangige Bearbeitung kann nach Rücksprache und gegebenen Kapazitäten individuell gegen Zuschlag vereinbart werden.

Benötigt Viro Vet Diagnostik GmbH für die Erbringung der Leistung Unterlagen des Auftraggebers, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang dieser Unterlagen. Bei Überschreitung des Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzugs durch Viro Vet Diagnostik GmbH oder der von Viro Vet Diagnostik GmbH zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

Viro Vet Diagnostik GmbH kommt nur in Verzug, wenn es die Verhinderung seiner Leistung zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Erbringungshindernissen, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Hindernisse Viro Vet Diagnostik GmbH die Leistungserbringung völlig unmöglich, so wird sie von ihren Vertragspflichten befreit. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadensersatz nicht zu.

Der Auftraggeber kann neben Lieferungen Verzugsschadenersatz nur verlangen, wenn Viro Vet Diagnostik GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Die Auftragserfüllung tritt ein mit Versendung des schriftlichen Ergebnisses des Auftrages auf postalischem oder elektronischem Weg.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Viro Vet Diagnostik GmbH alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zugehen.

Viro Vet Diagnostik GmbH ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Vergütung und Zahlung

Es gelten die zwischen Auftraggeber und Viro Vet Diagnostik GmbH schriftlich festgelegten Preise und Vereinbarungen. Jede Änderung bedarf der Schriftform.

Die Berechnung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der von Viro Vet Diagnostik GmbH erstellten Angebote und des Leistungsumfangs.

Werden über die Leistungen Verträge abgeschlossen, gelten die dort getroffenen Vereinbarungen.

Viro Vet Diagnostik GmbH erstellt mit Abgabe der Prüfergebnisse (Untersuchungen, Gutachten, Beratungen und anderen Leistungen) eine Rechnung.

Die Vergütung wird gemäß Vereinbarung und Rechnungslegung fällig. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Administrative Mehraufwendungen z. B. bei Angebotsausarbeitung, Rechnungsstellung, Probenmanagement, Dokumentation oder Mehrfach- und Neuausstellungen von Prüf- bzw.

Untersuchungsberichten ohne Verschulden seitens Viro Vet Diagnostik GmbH werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeiten werden Preiszuschläge von 50% des jeweiligen Preises erhoben.

Terminierung / Eilzuschläge bei Lieferung unserer Dienstleistungen innerhalb:

1 Tag (bis Ende des folgenden Werktages): Zuschlag 100%

2 Tage (bis Ende des 2. Werktages): Zuschlag 75%

3 Tage (bis Ende des 3. Werktages): Zuschlag 50%

Storniert der Auftraggeber nach Auftragserteilung und Erhalt der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer den Auftrag, werden die bis dahin erbrachten Leistungen vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber darf gegen die von Viro Vet Diagnostik GmbH gestellten Preisforderungen nur unstrittige oder rechtskräftige festgestellte Forderungen aufrechnen.

Der Auftraggeber darf die Bezahlung der Leistung wegen Sachmängel zurückbehalten, bis Viro Vet Diagnostik GmbH über die Berechtigung der Mängelrügen entschieden hat; darüber hinaus nur, wenn der Auftraggeber ausreichende Sicherheit darstellt.

Der Auftraggeber darf die Bezahlung der Leistung nicht zurückbehalten wegen Mängelrügen aus einem anderen Vertrag als dem, aus welchem die Preisforderung stammt.

Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen der Viro Vet Diagnostik GmbH zur Folge. In diesen Fällen ist Viro Vet Diagnostik GmbH berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Nachsuchen eines Vergleichs des Auftraggebers.

Gegenansprüche der Viro Vet Diagnostik GmbH kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

§ 7 Aufbewahrungsfristen

Sofern seitens des Auftraggebers keine besonderen Aufbewahrungsfristen vorgegeben und schriftlich vereinbart werden, oder seitens des Gesetzgebers Vorgaben bestehen, gelten folgende Regelungen:

Technische Aufzeichnungen (Prüfberichte, Prüfergebnisse, Untersuchungsberichte, etc.) archiviert Viro Vet Diagnostik GmbH nach Abschluss und deren Übermittlung an den Auftraggeber für die Dauer von 10 Jahren.

Nach Abschluss der auftragsbezogenen Arbeiten werden die Prüfgegenstände / Prüfgut / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o. ä.) ohne weitere Information an den Auftraggeber entsorgt.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird durch Viro Vet Diagnostik GmbH für den Auftraggeber veranlasst. Die durch die Entsorgung entstehenden Kosten sind Bestandteil der Auftragskosten.

Auf Wunsch des Auftraggebers können die Prüfgegenstände / Prüfgut / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o. ä.) zurückgeschickt werden. Dies muss vor Prüfbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Hat der Auftraggeber einen Rückversand der Gegenstände / Prüfgut / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o. ä.) mit Viro Vet Diagnostik GmbH vereinbart, erfolgt die Rücksendung durch Viro Vet Diagnostik GmbH unfrei oder gegen Rechnungstellung der Versandkosten an den Auftraggeber.

§ 8 Schweigepflicht

Viro Vet Diagnostik GmbH unterliegt der Schweigepflicht. Die Pflicht der Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.

Die Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb mitarbeitenden Personen.

Im Rahmen des Auftrages durch Viro Vet Diagnostik GmbH entwickelten wissenschaftlichen Methoden und Verfahren darf Viro Vet Diagnostik GmbH unentgeltlich (für eigene Zwecke) weiter verwenden.

Wenn nicht anders vereinbart, ist Viro Vet Diagnostik GmbH berechtigt, Ergebnisse aus Untersuchungsaufträgen ohne Nennung von Auftraggeber und Prüfgut in wissenschaftlich üblicher Art zu verwerten.

Prüfberichte (Untersuchungen, Gutachten u. ä.) dürfen – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von Viro Vet Diagnostik GmbH veröffentlicht werden.

§ 9 Kündigung

Auftraggeber und Viro Vet Diagnostik GmbH können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Wichtige Gründe, die Viro Vet Diagnostik GmbH zur Kündigung berechtigen, sind unter anderem Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers; wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug oder in Vermögensverfall gerät; wenn Viro Vet Diagnostik GmbH nach der Auftragsannahme feststellt, dass die ihm zur Durchführung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.

Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen bzw. muss bei Auftragserteilung schriftlich festgelegt werden.

Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den Viro Vet Diagnostik GmbH zu vertreten hat, so steht Viro Vet Diagnostik GmbH eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwertbar ist.

In allen anderen Fällen behält Viro Vet Diagnostik GmbH den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendung.

§ 10 Gewährleistung

Viro Vet Diagnostik GmbH gewährleistet die Durchführung der Arbeiten gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Individualabreden im schriftlichen Vertrag auf Basis der ihm zugänglichen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse.

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber nur die kostenlose Nachbesserung einer mangelhaften Leistung verlangen.

Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung dreimal fehl, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes (Minderung) verlangen.

Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung gegenüber Viro Vet Diagnostik GmbH schriftlich angezeigt werden. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Gewährleistung gegenüber Viro Vet Diagnostik GmbH beträgt 6 Monate, beginnend ab Übergabe der Prüfergebnisse, Gutachtens o.a. durch Viro Vet Diagnostik GmbH.

Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

§ 11 Haftung

Viro Vet Diagnostik GmbH haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn Viro Vet Diagnostik GmbH oder seine Mitarbeiter die Schäden durch mangelhafte Ausführung des Auftrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Das gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.

Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang der Prüfergebnisse (Untersuchungen, Beratungen und andere Leistungen) von Viro Vet Diagnostik GmbH beim Auftraggeber.

Die Haftung ist in jedem Fall auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Viro Vet Diagnostik GmbH.

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist der Hauptsitz der Viro Vet Diagnostik GmbH ausschließlicher Gerichtsstand.

Der gleiche Gerichtsstand wie vor gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 13 Sonstiges

Etwaige ungültige Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berühren nicht die im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.